

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

32 Fachbereich Öffentliche Sicherheit, Verkehr, Bürgerdienste und Personenstandswesen

Beteiligt:

30 Rechtsamt

Betreff:

Adressenweitergabe an die Bundeswehr
hier: Bürgeranregung des Herrn Dr. Alexander Soranto Neu (MdB) gem. § 24 GO NRW

Beratungsfolge:

26.04.2018 Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussfassung:

Haupt- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, entsprechend der Stellungnahme des Deutschen Städtetages vom 11.08.2017, der Anregung gemäß § 24 GO NRW nicht zu folgen.

Kurzfassung

Mit Schreiben (E-Mail) vom 18.07.2017 (Anlage II) regt Herr Dr. Alexander Soranto Neu, Mitglied des Deutschen Bundestages, an, dass Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer Meldedaten an die Bundeswehr bevorsteht, über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert werden. Zudem soll dem Schreiben ein Muster eines Widerspruches gegen die Datenweitergabe beigefügt werden.

Diese Anregung war bereits am 22.11.2017 Gegenstand der Beratungen im Beschwerdeausschuss (DS 1002/2017) und es wurde eine Überweisung an den Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.

Die Verwaltung empfiehlt, entsprechend der Stellungnahme des Städtetages die Bürgeranregung nicht aufzugreifen.

Begründung

Laut § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz heißt es: „...Eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.“

Der Stellungnahme des Städtetages NRW vom 11.08.2017 (Anlage I) ist zu entnehmen, dass die Bürgeranregung, betroffene Jugendliche vor Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr gesondert über ihr Widerspruchsrecht zu informieren, einen erhöhten und nicht notwendigen Aufwand darstellt. Uneingeschränkt zu folgen ist nach Auffassung der Verwaltung insbesondere folgenden Ausführungen des Städtetages: "... Die gesetzlichen Regelungen des § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) sind unseres Erachtens ausreichend, um die Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten. Nach § 36 Abs. 2 BMG ist eine Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Von der Meldebehörde wird die betroffene Person auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hingewiesen."

Nach Ansicht der Verwaltung ist die von Herrn Dr. Neu gestellte Bürgeranregung, dass betroffene Jugendliche vor Weitergabe von Meldedaten an die Bundeswehr von der Stadt gesondert über ihr Widerspruchsrecht informiert werden sollten, aus den vom Städtetag NRW angeführten Gründen kritisch zu sehen, insbesondere wegen des damit verbundenen erhöhten und nicht notwendigen Aufwandes.

Dementsprechend empfiehlt die Verwaltung, die Bürgeranregung des Herrn Dr. Neu nicht aufzugreifen, da die hierfür notwendigen Personalressourcen nicht zur Verfügung stehen und die vorgeschlagenen Maßnahmen mit einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand verbunden wären. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass

die gesetzlichen Regelungen des § 36 Abs. 2 BMG ausreichend sind, um die Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht zu informieren.

Nach Beratung und Beschlussfassung im HFA wird die Verwaltung den Antragsteller gem. § 24 Abs. 1 S. 4 GO NRW über das Ergebnis der Beratung informieren.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

sind nicht betroffen

gez.

Erik O. Schulz
Oberbürgermeister

gez.

Thomas Huyeng
Beigeordneter

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich

Oberbürgermeister

Gesehen:

Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r Die Betriebsleitung Gegenzeichen:

Amt/Eigenbetrieb:

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: **Anzahl:**

anlage zu vorla
1002/2017

Städtetag
Nordrhein-Westfalen

Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln

An die

11.08.2017/hoe

Mitgliedsstädte
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Telefon 0221 3771-0
Telefax 0221 3771-709

nachrichtlich:

E-Mail
erko.groemig@staedtetag.de

Mitglieder des Arbeitskreises „Bürger- und Meldeämter“
im Städtetag Nordrhein-Westfalen

Bearbeitet von
Erko Grömig

Aktenzeichen
33.05.00 D
Umdruck-Nr.
P 7267

Bürgeranregung gemäß § 24 GO NRW;
hier: Schreiben von Herrn Dr. Alexander Soranto Neu, MdB

Kurzüberblick: Die Bürgeranregung, betroffene Jugendliche vor Weitergabe von Melde-
daten an die Bundeswehr gesondert über ihr Widerspruchsrecht zu informieren, stellt einen
erhöhten und nicht notwendigen Aufwand dar. Auch könnte der Eindruck entstehen, solche
Anfragen seien kritischer und zurückhaltender zu bewerten als Anfragen anderer Stellen.
Dafür besteht jedoch keinerlei Anlass.

Sehr geehrte Damen und Herren,

von einigen Mitgliedsstädten wird uns mitgeteilt, dass Herr Dr. Alexander Soranto Neu, Mitglied
des Deutschen Bundestages, Bürgeranregungen an die Stadträte gemäß § 24 GO NRW richtet.
Ziel der Bürgeranregung von Herrn Dr. Neu ist es, Jugendliche, bei denen die Weitergabe ihrer
Melde-
daten an die Bundeswehr bevorsteht, über die beabsichtigte Datenweitergabe zu informieren
und gleichzeitig ein Muster eines Widerspruches gegen die Datenweitergabe zuzusenden. In glei-
cher Weise sollen die Eltern dieser Jugendlichen unterrichtet werden.

Auch wenn die Bürgeranregung von Herrn Dr. Neu gemäß § 24 GO NRW zulässig ist, wäre zu
prüfen, ob der damit verbundene erhöhte Aufwand notwendig und angemessen ist. Die gesetzli-
chen Regelungen des § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG) sind unseres Erachtens ausreichend,
um die Betroffenen über ihr Widerspruchsrecht zu unterrichten. Nach § 36 Abs. 2 BMG ist eine
Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes nur zulässig, soweit die be-
troffene Person nicht widersprochen hat. Von der Meldebehörde wird die betroffene Person auf ihr
Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsüb-
liche Bekanntmachung hingewiesen.

Diese öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde beinhaltet auch den Hinweis auf die Möglichkeit des Widerspruches gegen die Übermittlung von Melddaten in anderen Fällen, insbesondere im Hinblick auf die Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen, an Mandatsträger, Adressbuchverlagen und Eigentümer von Wohnungen. Ein darüber hinausgehendes Verfahren, z. B. individuelle Schreiben an betroffene Jugendliche mit Beifügung eines Musterwiderspruches, stellt unseres Erachtens einen grundsätzlich nicht vorgeschriebenen besonderen Aufwand dar, auch wenn eine solche besondere Serviceleistung für eine einzelne Gruppe von Einwohnern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung denkbar wäre

Würde im Übrigen bei der Weitergabe von Melddaten an die Bundeswehr ein solches spezielles Verfahren durchgeführt werden, so könnte der Eindruck entstehen, solche Anfragen seien kritischer und zurückhaltender zu bewerten als Anfragen anderer Stellen. Dafür besteht jedoch keinerlei Anlass.

Wir regen daher an, die von Herrn Dr. Neu gestellte Bürgeranregung zur Weitergabe von Melddaten an die Bundeswehr im Hinblick auf den erhöhten und nicht notwendigen Aufwand kritisch zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Erko Grömig

Stein-Majewski, Bibiane

Von: Specht, Gesine
Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2017 13:47
An: Kramer, Elke; Hauck, Beate; Stein-Majewski, Bibiane
Betreff: WG: Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB, Mühlenstr. 46, 53721 Siegburg

An den
Rat der Stadt / Gemeinde Hagen
Oberbürgermeister Erik O. Schulz
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Siegburg, 18.07.2017

Bezug:

Anlagen:

Dr. Alexander Soranto Neu, MdB
Mühlenstr. 46
53721 Siegburg
Telefon: +49 2241 / 1694865
Fax: +49 2241 / 1694863
Alexander.neu.ma01@bundestag.de

Berliner Büro:
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-74328
Fax: +49 30 227-76458
alexander.neu@bundestag.de

Von: Knust, Gabriele **Im Auftrag von** FP_ob

Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2017 12:21

An: Specht, Gesine

Betreff: WG: Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Von: Voß, Elvira **Im Auftrag von** FP_Stadtverwaltung

Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2017 11:52

An: FP_ob

Betreff: WG: Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Von: Neu Alexander Mitarbeiter 04 [mailto:alexander.neu.ma04@bundestag.de]

Gesendet: Dienstag, 18. Juli 2017 11:01

An: FP_Stadtverwaltung

Betreff: Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Bürgeranregung gem. §24 GO NRW: Adressweitergabe an Bundeswehr, Widerspruch erleichtern

Sehr geehrteR BürgermeisterIn,
sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

hiermit rege ich gem. § 24 GO NRW an:

Der Rat möge beschließen:

Jugendliche, bei denen die Weitergabe Ihrer Daten an die Bundeswehr bevorsteht, werden ebenso wie deren Eltern angeschrieben und über die beabsichtigte Datenweitergabe informiert. Dem Schreiben wird ein Musterwiderspruch beigefügt.

Begründung:

Städte und Gemeinden geben der Bundeswehr die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden. Diese schickt dann an diese Adressen Werbe- und Informationsmaterial zum Dienst in der Bundeswehr.

Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr darauf volljährig werden.

Jugendliche, aber auch deren Eltern, können der Datenweitergabe durch die Meldebehörden an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 58c Abs. 1 S. 2 Soldatengesetz mit Verweis auf § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz festgelegt.

Dort heißt es:

Eine Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Satz 1 des

Soldatengesetzes ist nur zulässig, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat. Die betroffene Person ist auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens im Oktober eines jeden Jahres durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Demnach ist es verpflichtend, auf das Recht zum Widerspruch gegen die Adressweitergabe durch ortsübliche Bekanntmachung hinzuweisen. Leider wird diese Information jedoch von vielen Betroffenen nicht wahrgenommen. Im Sinne einer bürgernahen Verwaltung ist es daher sinnvoll, die Jugendlichen direkt anzuschreiben, sie auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen und eine entsprechende Widerspruchsmöglichkeit als Musterwiderspruch beizufügen.

Dabei wäre es wünschenswert, das Musterschreiben so abzufassen, dass in einem Zuge auch Widerspruch gegen andere Datenweitergabemöglichkeiten eingelegt werden kann.

Ich wäre Ihnen mit Dank verbunden, wenn Sie mich über den Fortgang informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexander S. Neu, MdB